

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ im Gebiet der Landkreise Hof, Kronach und Kulmbach

Vom 27.07.1984 (RABl OFr. 14/84 S. 71), geändert durch Verordnung vom 22.04.1986 (RABl OFr. 8/86 S. 39), Verordnung vom 15.12.1994 (RABl OFr. 1/95 S. 4), Verordnung vom 09.05.1996 (RABl OFr. 6/96 S. 88), Verordnung vom 17.02.1997 (RABl OFr. 2/97 S. 15), Verordnung vom 06.11.1997 (RABl OFr. 12/97 S. 124), Verordnung vom 29.07.1999 (RABl OFr. 8/99 S. 120), Verordnung vom 18.05.2000 (RABl OFr. 6/2000 S. 97), Verordnung vom 10.09.2001 (RABl OFr. 11/2001 S. 162)

Aufgrund der Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Kernbereich des Frankenwaldes wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Frankenwald“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 44 000 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Anlage*) beschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte M 1 : 25 000, die bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diese Karte. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landratsämtern Hof, Kronach und Kulmbach als untere Naturschutzbehörden.
- (4) Die Karte wird bei den in Abs. 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

- die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Frankenwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
- die den Landschaftscharakter des Frankenwaldes in besonderem Maße prägenden Wiesentäler zu erhalten,
- die Bachläufe mit ihrem Uferbewuchs vor Veränderungen zu schützen und
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erholungseignung der Landschaft zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde – untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist;
2. Zäune und Einfriedungen aller Art zu errichten, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton;
3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen;
4. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;
5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen zu errichten, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung, zur Gülleverteilerung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
7. Straßen, Wege oder Plätze herzustellen oder zu ändern;
8. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen einer erlaubnisfreien Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist;
9. Boote zu lagern, soweit diese nicht der Ausübung der Fischerei dienen;
10. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer anzumachen;
11. Aufforstungen sowie die Umwandlung von Laubholzbeständen oder Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in Fichtenbestände oder Bestände mit überwiegendem Fichtenanteil oder landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen;
12. landschaftsbestimmende Elemente wie Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen;
13. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen;

14. Röhrichtflächen zu entwässern; unberührt bleibt die Erlaubnispflicht gem. Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Einer Erlaubnis bedarf es nicht für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bebauungsplanes im Sinne der §§ 30 und 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Bundesbaugesetz.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; die Verordnung gilt jedoch für Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 11 und 12,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen sowie zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Entwässerungsanlagen und Drainagen,
5. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost,
6. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen,
8. der Abbau von Bodenschätzen auf den Flächen, deren Grenzen wie folgt beschrieben werden:

a) Zeche Lotharheil:

Die Grenze verläuft im Norden an der der Zeche nächstgelegenen Forststraße, im Osten an einem rd. 300 m von der Zeche entfernten Waldweg, im Süden an der der Zeche nächstgelegenen Forststraße bis zum rd. 400 m südwestlich der Zeche gelegenen Teich und im Westen vom Teich geradlinig rd. 300 m hangaufwärts zu einer Forststraßenabzweigung.

b) Steinbruch bei Ludwigsstadt:

Die Grenze verläuft im Süden von der Jagdhütte im Wald südöstlich Ottendorf genau nach Osten zur Landesgrenze, im Westen von der Jagdhütte am Forstweg nach Nor-

den bis zum Waldrand und von hier geradlinig ca. 400 m nach Norden bis zu einem in östliche Richtung verlaufenden Weg, im Norden an diesem Weg zur Landesgrenze und im Osten an der Landesgrenze bis in Höhe der Jagdhütte.

Die Flächen sind in der in § 2 Abs. 3 angegebenen Karte M 1 : 25 000, Blatt 4 und 8, die bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird, durch Schrägraster gekennzeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diese Karte.

§ 7 Befreiung

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Frankenwald“, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 8 Zuständigkeit

(1) ¹Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist die Kreisverwaltungsbehörde – untere Naturschutzbehörde – zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. ²Die Beurteilung, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht ordnungsgemäß ist (§ 6 Nr. 1), bedarf des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

(2) Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Erlaubnis

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder beseitigt,
2. Zäune und Einfriedungen errichtet,
3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufstellt,
4. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anbringt,
5. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen verlegt sowie Masten und Unterstützungen errichtet,

6. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
7. Straßen, Wege oder Plätze herstellt oder ändert,
8. außerhalb hierfür zugelassener Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt,
9. Boote lagert,
10. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zeltet, zelten lässt oder Feuer anmacht,
11. Aufforstungen vornimmt, Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil in Fichtenbestände oder in Bestände mit überwiegendem Fichtenanteil umwandelt oder landschaftsfremde Bepflanzungen vornimmt,
12. landschaftsbestimmende Elemente wie Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke beseitigt,
13. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers ändert oder Gewässer herstellt,
14. Röhrichtflächen entwässert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.**)

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Hof, Kronach, Kulmbach, Münchberg, Naila und Stadtsteinach vom 4. Dezember 1956 (RABl OFr. 56, S. 133), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21. Dezember 1977 (RABl OFr. 78, S. 8), für die Landschaftsteile Haßbachtal, Taugwitztal, Loquitztal, Haßlachtal, Haßlachtal bei Förtschendorf, Teuschnitztal, Kremnitztal, Unteres Kremnitztal, Dobersgrund, Grümpelgrund, Grümpelgrund (südl. Wilhelmsthal), Kronachtal, Großer Leitschgrund, Ködelbachgrund, Dürrenwaider Tal, Rodachgrund, Langenauer Tal, Zeyerngrund, Tal der Wilden Rodach, Thiemnitztal, Lamitzgrund, Wellesbachtal, Köstenbachtal, Köstenbachtal mit Elbersreuther Grund, Steinachtal, Rehbach, Schlackenmühlbach, Amselgrund und Eisenbachtal außer Kraft.

(3) *(gegenstandslos)*

*) Vom Abdruck wurde abgesehen.

**) In Kraft getreten am 14.08.1984